

FDP.Die Liberalen, Postfach 6136, 3001 Bern

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Bern, 01. Juli 2019
CO2V EHS / MM

Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen hat sich in der parlamentarischen Beratung zur Verknüpfung des Emissionshandelssystems der EU und der Schweiz intensiv dafür eingesetzt, dass eine kompatible Umsetzung für die produzierende Industrie und die Luftfahrt ermöglicht wird. Dank diesem Einsatz konnte das Abkommen und deren Umsetzung bereits in der Frühlingssession in der Schlussabstimmung deutlich und von der FDP-Liberalen Fraktion einstimmig angenommen werden. Damit kann ein marktwirtschaftliches Instrument zur Reduktion der CO₂-Emissionen sinnvoll ausgebaut und mehr Wirkung erzielt werden, indem es in einen grösseren, liquideren Markt integriert wird.

Die technische Umsetzung auf Verordnungsebene muss sich nun so weitgehend wie möglich an den EU-Standards orientieren, damit gleich lange Spiesse geschaffen werden. Weitergehende Vorschriften für die Schweiz, die bürokratischen Mehraufwand gegenüber der EU verursachen, werden von der FDP abgelehnt. Das scheint, mit dieser Vorlage grossmehrheitlich erreicht. Aus diesem Grund begrüsst die FDP die Anpassung der Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung). Trotzdem benötigt es weitere Verbesserungen an der Vorlage.

Im Bereich der Luftfahrt weist die FDP darauf hin, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschliessend beurteilt werden kann, ob eine Doppelbelastung über die EU-EHS-Integration und die Umsetzung der internationalen Kompensationsregeln im CORSIA-System ausgeschlossen wird. Die FDP hat sich in der parlamentarischen Beratung dafür eingesetzt, dass über die Anpassung des Art. 16a CO₂-G eine solche Doppelbelastung verhindert wird. Kann dafür keine kompatible Regelung gefunden werden, ist der Bundesrat verpflichtet, unverzüglich eine neue Gesetzesvorlage zu erarbeiten. Zudem fordert die FDP den Bundesrat auf, die administrativen Hürden gegenüber dem EU-EHS bezüglich des Zertifikathandels oder der Registrierung von Handelsteilnehmer konsequent abzubauen.

Art. 41 Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme

Die FDP begrüsst die Möglichkeit, sich auch in Zukunft von der Pflicht zur Teilnahme am EHS ausnehmen zu lassen (Opt-out). Dies unter der Bedingung, dass die Treibhausgasemissionen in den vergangenen drei Jahren weniger als 25'000 Tonnen CO₂eq pro Jahr betragen. Es muss aber sichergestellt werden, dass nach einem Opt-out weiterhin die Möglichkeit besteht, eine Verminderungsverpflichtung abzuschliessen.

Art. 48 Durchführen von Versteigerungen

Die Durchführung von Versteigerung von den Emissionsrechten im Falle eines Überangebots von Emissionsrechten soll in der Schweiz gemäss der Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) durch eine Begrenzung von 10% des „Cap“ des Vorjahres umgesetzt werden. Es ist grundsätzlich richtig, dass bei einer erheblichen Menge freigewordener Emissionsrechte aufgrund wirtschaftlicher Gründen (Konkurse etc.) eine Verringerung angestrebt wird. Unverständlich ist jedoch, wieso man sich auch hier nicht an den Regeln im EU-EHS orientiert, damit vergleichbare Systeme eingeführt werden. Zudem wird mit dieser Regel das eigentliche Problem des Überangebots nur beschränkt angegangen. Besser wäre es, die Gesamtmenge der freiwerdenden Emissionsrechte zu beschränken.

Art. 52 Monitoringbericht

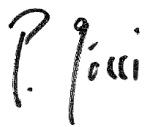
Gemäss der Neuregelung muss der Monitoringbericht beim BAFU in der zur Verfügung gestellte Vorlage eingereicht werden. Dies führt zu vermeidbaren Mehraufwand für die Unternehmen, die bereits über die Energieagenturen EnAW oder ACT einen Monitoringbericht einreichen. Darum fordert die FDP, dass diese Unternehmen auch in Zukunft ihren Bericht über diese Agenturen einreichen können und damit das jährliche Monitoring im Rahmen des Energie- und CO2-Gesetzes reduziert wird.

Art. 96b Rückerstattung für Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken

Ziel der Teilrevision des CO2-Gesetzes zur Verknüpfung der Emissionshandelssysteme war es, auch die fossil-thermischen Kraftwerke in das EHS zu integrieren. Damit sollten gleich lange Spiesse zur Regelung in der EU geschaffen werden. Mit der Annahme von Art. 17 Abs. 2 CO2-G wurde leider erneut eine Ungleichbehandlung geschaffen, da mit dem Mindestpreis ein marktverzerrendes Element eingeführt wurde. Mit der Umsetzung in Art. 96b der CO2-Verordnung sollten im Sinne der Versorgungssicherheit zumindest Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es erlauben kurzfristige Versorgungsengpässe zu überbrücken. Dafür muss die Rückerstattung der CO2-Abgabe für den temporären Betrieb von fossil-thermischen Kraftwerken ermöglicht werden. Es benötigt dazu eine Anpassung der Definition der betroffenen Anlagen in Art. 96b Abs. 2 beispielsweise bei der Erhöhung der Betriebsstunden. Zudem braucht es Anpassungen bei der Gesamtfeuerungswärmeleistung, damit solche Kraftwerke nicht von Anfang verhindert werden. Die jetzige Regulierung führt erneut zu einer Schlechterstellung gegenüber der EU und faktisch zu einem Technologieverbot.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin



Petra Gössi
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Samuel Lanz